



7. Januar 2022

Informationen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Zahnärzte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss als Voraussetzung für die vorübergehende Befähigung zur Durchführung der Coronavirus-Schutzimpfung von den impfwilligen Zahnärzten die Teilnahme an einer ärztlichen Schulung nachgewiesen werden. Die zu absolvierende ärztliche Schulung umfasst 6 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und beinhaltet zwei Module, bestehend aus einem theoretischen ärztlichen und einem praktischen ärztlichen Schulungsteil. Mit Bescheinigung der Schulungsteilnahme wird von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Berechtigung zur Durchführung einer Schutzimpfung nach IfSG § 20b ein Impf-Zertifikat erstellt.

Angaben zum theoretischen ärztlichen Modul:

- Umfang: 4 Unterrichtseinheiten, einschließlich 90 Minuten Selbststudium
- Abschluss mit einer Lernerfolgskontrolle
- Das Schulungsangebot muss den Vorgaben des Muster-Curriculums der BZÄK für die „Ärztliche Schulung für Zahnärztinnen und Zahnärzte zur praktischen Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ entsprechen.
- Für die Bescheinigung der Teilnahme sind entsprechende Muster-Formulare zu verwenden.
- Die theoretische Schulung kann ab der 2. KW über die E-Learning-Plattform der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) absolviert werden. Registrierung und Nutzung des Fortbildungsangebotes sind für die Teilnehmer kostenfrei. Nach Registrierung und Bestätigung des eingerichteten Nutzerkontos erhalten die Teilnehmer in einer separaten E-Mail den Zugang zum eigentlichen Kurs.
- Registrierung bei der AÖGW unter: www.impfencovid19.de

Angaben zum praktischen ärztlichen Modul:

- Umfang: 2 Unterrichtseinheiten
- 2 Möglichkeiten für die Durchführung einer praktischen Schulung:
Variante 1: Eine 90-minütige Hospitation unter ärztlicher Aufsicht in einem Impfzentrum oder in einer Arztpraxis.
Variante 2: Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung zur praktischen ärztlichen Notfallschulung.
- Für die Teilnahmebescheinigung sind durch das Impfzentrum oder die Arztpraxis die entsprechenden Muster-Formulare zu benutzen.
- Als Service bietet die LZÄKB die ärztliche Notfallschulung an.
Termine siehe Internet --> Fortbildung

-
- Die Teilnahme an diesen Präsenzveranstaltungen ist kostenfrei. Teilnahmebescheinigungen dafür werden von der LZÄKB erstellt.

Beide Schulungsteile können in **beliebiger Reihenfolge** absolviert werden.

Ausstellung des Impf-Zertifikates:

- Nach Eingang **beider** Bescheinigungen (theoretischer und praktischer Schulungsteil) erstellt und versendet die LZÄKB das Impf-Zertifikat.
- Unter der E-Mail: impfzertifikat@lzk.de können die Schulungsbescheinigungen für die Erstellung der Impf-Zertifikate hochgeladen werden.

Für Fragen zu den Impf-Zertifikaten und den Schulungs-Bescheinigungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Referates Praxisführung:

Ulrike Besen ☎ 0355/3814812 ✉ ubesen@lzk.de

Yvonne Burri ☎ 0355/3814828 ✉ yburri@lzk.de

Aufgrund der Impfstofflimitierungen ist es derzeit Zahnärzten nur möglich, unterstützend in Impfzentren, Arztpraxen oder mobilen externen Einheiten mit der Durchführung von Schutzimpfungen tätig zu werden. Falls die pandemische Lageentwicklung es erforderlich macht und in Abhängigkeit der Impfstoffkapazitäten, ist darüber hinaus später eventuell auch eine Impfung in der Zahnarztpraxis möglich.

Haftpflichtversicherung:

Impfen ist noch immer eine ärztliche und keine zahnärztliche Leistung. Durch die Regelungen im Infektionsschutzgesetz § 20b wurde den Zahnärzten die Möglichkeit zur vorübergehenden Durchführung von Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV-2-Coronavirus gegeben. Eine Reihe von Versicherungsunternehmen hat aufgrund dieser Öffnung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Durchführung dieser Schutzimpfung als zahnärztliche Tätigkeit anerkannt und in ihren Leistungskatalog mit aufgenommen. Um Versicherungslücken auszuschließen, empfehlen wir jedem impfwilligen Zahnarzt, vor Aufnahme der Impftätigkeit den Aspekt der Haftungsübernahme schriftlich mit dem Versicherungsunternehmen abzuklären.

Vergütung von Impfleistungen und Dokumentation/Meldung:

Gesetzliche Regelungen zur Vergütung und Abrechnung von Impfleistungen sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beschlossen. Gleichzeitig besteht noch Bedarf an der Einrichtung von technischen Equipments, Softwaretools sowie für eine Anbindung an Meldesysteme, damit Beratungsunterlagen bereitgestellt, QR-Codes für Impf-Zertifikate generiert und Meldungsdaten an das RKI übermittelt werden können. Sobald dazu weitere Daten vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.